

<b>0</b>	<b>Beteiligungs- und Klagerechte der Naturschutzverbände nach dem neuen Naturschutzrecht</b>	<b>1</b>
0.1	Neuerungen im Bundesnaturschutzgesetz 2010	1
0.1.1	Anerkennung von Verbänden ausschließlich nach Umweltrechtsbehelfsgesetz	1
0.1.2	Erweiterungen der Mitwirkungs- und Klagerechte	2
0.2	Regelungsspielräume der Länder	3
0.3	Auswirkungen auf das Naturschutzrecht NRW	4

## **0 Beteiligungs- und Klagerechte der Naturschutzverbände nach dem neuen Naturschutzrecht**

### **0.1 Neuerungen im Bundesnaturschutzgesetz 2010**

Die bisherigen Vorschriften zur Beteiligung und zur Verbandsklage wurden in §§ 63 ff. BNatSchG 2010 kaum verändert.<sup>1</sup> Naturschutzverbände werden künftig nicht mehr als „Naturschutzvereine“, sondern als „anerkannte Naturschutzvereinigung“ bzw. „Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern“, bezeichnet.

#### **0.1.1 Anerkennung von Verbänden ausschließlich nach Umweltrechtsbehelfsgesetz**

Um die Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen zu vereinheitlichen, wurden die Anerkennungsvoraussetzungen vom BNatSchG in das Umweltrechtsbehelfsgesetz (URG) verlagert. Die inhaltlichen Anerkennungsvoraussetzungen blieben weitgehend unverändert. Der Mitgliederbegriff wurde modifiziert („Mitglieder“ sind Personen mit vollem Stimmrecht) und die Anerkennungsfähigkeit von Dachorganisationen wurde erweitert. Es ist nicht länger erforderlich, dass ausschließlich juristische Personen, also z.B. weitere Vereine, zu den Mitgliedern der Dachorganisation zählen.

Zuständig für die Anerkennung von bundesweit tätigen Verbänden ist das Umweltbundesamt (UBA). Die Anerkennung von Naturschutzvereinigungen erfolgt im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN). Für Verbände, die nur im Bereich eines Bundeslandes tätig sind, bleibt es bei der Zuständigkeit der Landesbehörden (die entsprechenden landesrechtlichen

<sup>1</sup> BT-Drs. 16/12274, S. 75 ff., S. 78 ff. (Gesetzesbegründung zu Änderungen im Bereich der Verbände-erkennung und -mitwirkung im BNatSchG 2010 bzw. im Umweltrechtsbehelfsgesetz).

Zuständigkeitsregelungen gelten also fort). Anerkennungen können künftig (auch nachträglich) mit der Auflage verbunden werden, dass Satzungsänderungen mitzuteilen sind.<sup>2</sup>

Für bereits anerkannte Umwelt- und Naturschutzverbände ist keine erneute Anerkennung erforderlich: Nach § 5 Abs. 2 URG gelten Anerkennungen auf der Grundlage des bisherigen Umweltrechtsbehelfsgesetzes, des BNatSchG 2007 bzw. des bisherigen Landesrechts fort. Nach § 74 Abs. 3 BNatSchG 2010 gelten die Mitwirkungs- und Klagerechte nach §§ 63 ff. BNatSchG auch zu Gunsten der Naturschutzverbände, die noch auf der Grundlage des § 59 BNatSchG 2007 (bzw. Landesrecht) anerkannt wurden.

### 0.1.2 Erweiterungen der Mitwirkungs- und Klagerechte

Die Mitwirkungsrechte der Naturschutzverbände werden künftig bundesweit einheitlich sowohl für Bundes- wie auch für Landesverbände in § 63 BNatSchG 2010 geregelt. Inhaltlich wurden die Mitwirkungsrechte (und die korrespondierenden Klagerechte) geringfügig erweitert.

#### Neue Beteiligungsrechte im Meeres- und Küstenbereich für die Bundesverbände

Für Bundesverbände wird das Recht zur Beteiligung an Befreiungen von Ge- und Verboten zum Schutz bestimmter Gebiete auf die in der Zuständigkeit des Bundes stehenden geschützten Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone sowie des Festlandsockels eingeführt. Bundesverbände werden auch an Planfeststellungsverfahren für Vorhaben in diesen Meeresbereichen beteiligt, § 63 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BNatSchG 2010.

*Änderung zu  
Kap. B 3.3.6.1*

#### Beteiligungsrechte bei Befreiungen von nationalen Naturmonumenten

Beteiligungspflichtig sind künftig auch Befreiungen von Ge- und Verboten zum Schutz der im BNatSchG 2010 neu eingeführten Schutzkategorie „nationale Naturmonumente“, § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG 2010.

#### Beteiligungsrechte auch an „konzentrierten“ Befreiungsentscheidungen

Durch die Regelung in § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG 2010 wird klargestellt, dass das Mitwirkungsrecht der Landesnaturschutzverbände an den in Nr. 5 aufgeführten Befreiungsentscheidungen nicht deshalb entfällt, weil diese „durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden“. Die Pflicht zur Beteiligung erfasst nunmehr auch Befreiungen, die in einer anderen Entscheidung „konzentriert“ werden – dies betrifft insbesondere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen (z.B. für Anlagen zur Massentierhaltung), die auch die im Einzelfall erforderliche Naturschutzgebietsbefreiung mit umfassen.

*Änderung zu  
Kap. B 3.3.6.5*

Vergleiche zum Fall des „Ersetzens“ einer Befreiung durch eine andere Entscheidung die Ausführungen unter Kap. G 0.3.3.3 zu § 48 c LG NRW.

<sup>2</sup> Louis, NuR 2010, S. 77 ff., S. 88 mit kritischen Anmerkungen zur Anerkennungspraxis des UBA.

## **Beteiligungsrechte auch in Bezug auf noch nicht geschützte FFH- und Vogelschutzgebiete**

Durch die Klarstellung, dass sich das Mitwirkungsrecht in § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG 2010 auch auf die in die so genannte „Gemeinschaftsliste“ aufgenommenen FFH- sowie „von der Kommission benannte“ Vogelschutzgebiete erstreckt, bei denen eine Unterschutzstellung noch nicht erfolgt ist, werden die Beteiligungsrechte ebenfalls erweitert. Hier wird deutlich, dass der Begriff der „Befreiung“ im Sinne dieser Vorschrift des § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG 2010 weit zu verstehen ist und insbesondere auch die FFH-Abweichungsentscheidungen mit umfasst – eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG 2010 wäre schließlich vor Unterschutzstellung noch gar nicht möglich.

*Änderung zu  
Kap. B 3.3.6.4*

## **0.2 Regelungsspielräume der Länder**

### **Grundsätzlich keine Abweichungsmöglichkeiten**

Im Unterschied zu anderen Naturschutzinstrumenten findet sich im Kapitel 8 des BNatSchG 2010 zwar kein „allgemeiner Grundsatz“ des Naturschutzes. Dennoch bestehen mit Blick auf die Verbandsklage keine Abweichungsrechte der Länder. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht hier nämlich nicht auf dem Kompetenztitel „Recht des Naturschutzes“, sondern auf dem Kompetenztitel „Recht des gerichtlichen Verfahrens“ nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Bei diesem Kompetenztitel besteht keine Abweichungsoption der Länder.

Mitwirkungsrechte der Länder betreffen zwar eigentlich nicht das „Recht des gerichtlichen Verfahrens“, sie dürften aber jedenfalls in dem Umfang abweichungsfest sein, in dem sie gem. § 64 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 2010 zugleich Voraussetzung für die Erhebung eines Rechtsbehelfs sind (dies betrifft insbesondere die Beteiligung an Planfeststellungen und Befreiungsverfahren).

### **Öffnungsklauseln im Bereich der Mitwirkungs- und Klagerechte**

Die Länder können vorsehen, dass die Verbände in weiteren Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften beteiligt werden (§ 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG 2010). Sie können aber auch bestimmen, dass in Bagatellfällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten sind, von einer Mitwirkung abgesehen werden kann (§ 63 Abs. 4 BNatSchG 2010).

Beteiligungsstandards werden bundesrechtlich nicht genauer vorgegeben. Etwaige weiter gehende Regelungen der Beteiligungsmodalitäten auf Landesebene (also z.B. Fristen zur Beteiligung, nähere Angaben zu den Unterlagen, die den Verbänden übermittelt werden) bleiben unberührt (§ 63 Abs. 3 BNatSchG 2010).

Die Länder können Rechtsbehelfe der Verbände auch in weiteren Fällen zulassen, vorausgesetzt, dieses Klagerecht korrespondiert auch mit einem vorgelagerten landesrechtlichen Beteiligungsrecht nach § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG 2010.

### 0.3 Auswirkungen auf das Naturschutzrecht NRW

Auch im Fall der Beteiligungs- und Klagerechte fehlt bislang noch eine Rechtsbereinigung: Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von Vereinen in § 12 Abs. 1 und Abs. 2 LG NRW tritt ebenso außer Kraft wie die Vorschriften zu beteiligungspflichtigen Verfahren in § 12 Abs. 3 Nr. 1 - 4 und Nr. 6 - 7 LG NRW und die Regelung zur Verbandsklage in § 12 b LG NRW. Lediglich die über den bundesrechtlichen Mitwirkungskatalog hinausgehende Beteiligung an wasserrechtlichen Plangenehmigungen nach § 12 Abs. 3 Nr. 5 LG NRW gilt wegen der Öffnungsklausel in § 63 Abs. 2 Nr. 8 fort.

Durch die unmittelbare Geltung der Mitwirkungsrechte im BNatSchG 2010 bestehen in NRW seit dem 1.3.2010 auch Beteiligungsrechte an der Befreiung von den Ge- und Verboten eines Nationalen Naturmonuments und eines Biosphärenreservates. Bis zu einer entsprechenden Anpassung der Verfahrensvorschriften im LG NRW dürfte eine Unterschützstellung von Biosphärenreservaten oder nationalen Naturmonumenten auch in Zukunft nicht möglich sein, weshalb auch die entsprechenden Beteiligungsvorschriften bis auf weiteres leer laufen dürften.

Die in § 12 a LG NRW geregelten Beteiligungsmodalitäten (u.a. zu Frist und Unterlagen) gelten wegen der Öffnungsklausel in § 63 Abs. 3 BNatSchG 2010 fort.

